



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

DER SENAT

GZl.: 30400.00/004/99

Wien, am 24. März 1999

An das
Präsidium des Nationalrates

**Stellungnahme des Senates des Technischen Universität Wien zum
Entwurf eines Universitäts-Akkreditierungsgesetzes**

Obwohl in § 7 des vorgelegten Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten (UniAkkG) staatliche Förderungen für eine nach diesem Gesetz akkreditierte Universität ausgeschlossen werden, so wird dennoch im selben Atemzuge die Möglichkeit eröffnet, dass der Bund von einer derartigen Einrichtung bestimmte Leistungen in Lehre und Forschung „zukaufte“. Für akkreditierte Universitäten sollen aber ganz andere Rahmenbedingungen als für staatlich eingerichtete Universitäten gelten:

Akkreditierte Universitäten müssen nicht nach den für staatliche Universitäten geltenden Gesetzen organisiert sein. Die an den akkreditierten Universitäten beschäftigten Lehrenden und Forscher sind - im Gegensatz zu den Universitätslehrern an staatlich eingerichteten Universitäten - nicht an von bestimmten Gesetzen geregelte Dienstplichten gebunden. Die an akkreditierten Universitäten eingerichteten Studien müssen sich nicht an die durch das UniStG vorgegebenen Richtlinien halten.

Staatlich eingerichtete Universitäten wären aus den oben angeführten Gründen gegenüber akkreditierten Universitäten in besonders gelagerten Fällen schwer benachteiligt und ohne eigenes Verschulden kaum konkurrenzfähig. Generell wäre daher zu fordern, dass die Berechtigung zur Verwendung von Bezeichnungen und Titeln aus dem staatlichen Universitätswesen und die Verleihung von in Österreich üblichen akademischen Graden (§ 3 Abs. 1) an Voraussetzungen zu knüpfen wäre, die als gleichwertig zu den für österreichische Universitäten geltenden zu erachten sind.

Es ist nämlich fraglich, ob potentiellen Arbeitgebern von Absolventen wirklich bewusst sein wird, dass akademische Grade, die von akkreditierten Universitäten verliehen werden, nicht die gleiche Qualität garantieren müssen, wie sie von gleichlautenden Titeln, die von österreichischen Universitäten nach den geltenden Studiengesetzen verliehen werden, erwartet werden kann. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass auch die von den österreichischen Universitäten verliehenen Titel für die Öffentlichkeit und für die Wirtschaft ihre eigentliche Bedeutung als Qualifikationsmerkmal verlieren.

Aus ähnlichen Gründen sollten trotz der gewünschten Vielfalt der Hochschulsysteme, die im Wege der Akkreditierung in Österreich ermöglicht werden sollen, bestimmte Titel wie Universitätsprofessor oder Universitätsdozent, deren Träger in Österreich sehr hohes Ansehen genießen, nur dann von Lehrpersonen an akkreditierten Universitäten geführt werden dürfen, wenn diese Personen eine entsprechende (im Speziellen wissenschaftliche) Qualifikation aufweisen.

Für den Senat der Technischen Universität Wien, mit freundlichen Grüßen

Univ.Doiz. Dr. Rudolf Freund, stellvertretender Vorsitzender des Senats